

LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN
4770 Soest, den 08.09.1992

An die
Mitglieder des Ausschusses für
innere Verwaltung



Betr.: Entwurf des Gesetz zu einer Berufsordnung für die
öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/-innen
in Nordrhein-Westfalen - Landtagsdrucksache 11/3696

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des
Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure zu dem o.g.
Gesetzentwurf.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen bei der parlamentarischen
Beratung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Verband Deutscher Vermessungsingenieure
Landesverband NW

Klaus Meyer-Dietrich
Landesvorsitzender

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Gesetz zu einer Berufsordnung für die öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure/-innen in
Nordrhein-Westfalen - Landtagsdrucksache 11/3696

1. § 3...
2. die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens vier Jahre....

Begründung: Da die Bewerber verschiedener Studienabschlüsse etwa das gleiche Lebensalter haben sollten bei der Zulassung, schlagen wir vier Jahre Praxis im Falle des gehobenen Dienstes vor, da die Zeitdifferenz der verschiedenen Studienabschlüsse nur ca 3,5 bis 4 Jahre beträgt.

2. § 6 Abs. 3:
öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich mit anderen Ingenieurbüros zu einer.....

Begründung: Auch einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sollte es gestattet sein, neben seiner öffentlichen Bestellung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (z.B. Planungsbüro) tätig zu sein.

Im Falle einer Einfügung unsers Vorschlages kann der zweite Satz dieses Absatzes entfallen.

3. § 22 Abs. 2 3.Satz:
Anderung: Die beamteten Mitglieder des Ausschusses müssen dem höheren verm.techn.Dienst angehören.

Begründung: Auch Aufstiegsbeamte sollten dem Zulassungsausschuß angehören können.

4. § 22 Abs, 5:
Der Zulassungsausschuß hat in einer mündlichen Anhörung....

Begründung: Auch in einer Anhörung kann ein Leistungsnachweis gebracht werden.

Wir sehen es als positiv an, daß im § 13 die Kostenordnung nur noch für den hoheitlichen Bereich der Arbeiten des obVI gilt und im übrigen die HOAI Anwendung findet.

Ebenso beurteilen wir positiv, daß im § 22. Abs.1 die Übergangsfrist auf zwei Jahre festgelegt wurde.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Änderungsvorschläge berücksichtigt werden.

Zeitliche Gegenüberstellung der Ausbildungszeiten der
FH-Absolventen / TH-Absolventen

TH Absolventen		FH Absolventen			
Abitur	13 Jahre	1. Abitur	13 Jahre	2. FH Reife	12 Jahre
Studium	5 Jahre	Studium	3,5 Jahre	Studium	3,5 Jahre
Ref.Ausb.	2 Jahre	Anw.Zt.	1,5 Jahre	Anw.Zt.	1,5 Jahre
	20 Jahre		18 Jahre		17 Jahre
§ 3 BO	1 Jahr	§ 3 BO	6 Jahre	§ 3 BO	6 Jahre
	21 Jahre		24 Jahre		23 Jahre

3. Mittlere Reife

Klasse 10	10 Jahre
Lehre	3,0 Jahre
Klasse 12	1,0 Jahre
Studium	3,5 Jahre
Anw.Zt.	1,5 Jahre
	19 Jahre
§ 3 BO	6 Jahre
	25 Jahre

Die Absolventen der FH wählen in der Regel Studiengänge nach
Nr. 1 und 3 (ca 90 %), so daß eine Zeitdifferenz nach § 3 BO von
3 Jahren im Mittel gerechtfertigt ist.